

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Erweiterung Gewerbegebiet
Stammheimer Feld III
Calw - Stammheim



Bearbeitung:

Markus Mosdzien

(Dipl.-Biologe)

Umweltbeauftragter Stadt Calw

März 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeines – Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung	3
2	Aufgabenstellung	4
3	Untersuchungsgebiet	4
4	Ergebnisse	7
5	Verbotstatbestände und Vorschläge zu Schutzmaßnahmen	8
6	Zusammenfassung	8

1 **Allgemeines** - Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Artenschutzprüfung

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie neben dem Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie). Ausnahmen können aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG) oder aber der bei einem Eingriff zerstörte Lebensraum einer streng geschützten Art ersetzt werden kann (§ 15 BNatSchG).

Im Rahmen der saP (speziellen Artenschutzprüfung) sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG und ggf. hinsichtlich dem Vorliegen der Ausnahmegründe des § 44 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

In der Übersichtsbegehung wird zunächst untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Untersuchungsbereich / Wirkraum tatsächlich verbreitet oder zu erwarten sind.

Dort wird geprüft, ob die betrachteten Arten im Allgemeinen und gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens überhaupt empfindlich reagieren. Es wird für die relevanten Arten weiter geprüft, welche potenziellen Schädigungen bzw. erhebliche Störungen von der geplanten Bautätigkeit grundsätzlich ausgehen können.

Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkung auf die relevanten Arten vorgenommen.

Der saP (spezielle Artenschutzprüfung) brauchen dann die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

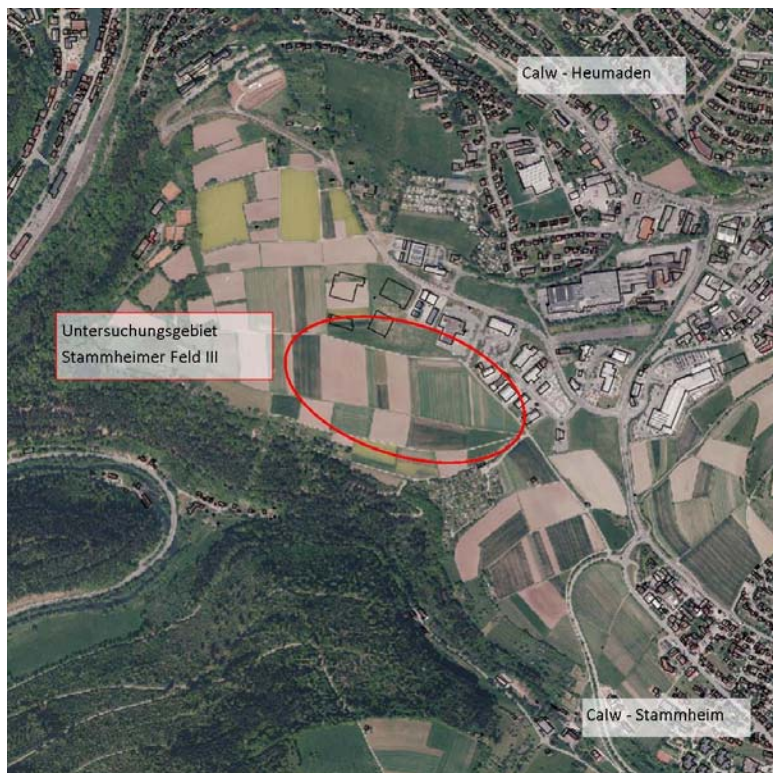
2 Aufgabenstellung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung soll die Vorkommen geschützter Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Nist – und Brutstätten dieser Arten, im Besonderen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien ermitteln. Es wurden 4 Begehungen durchgeführt im Zeitraum April, Juni , August 2014 und März 2015.

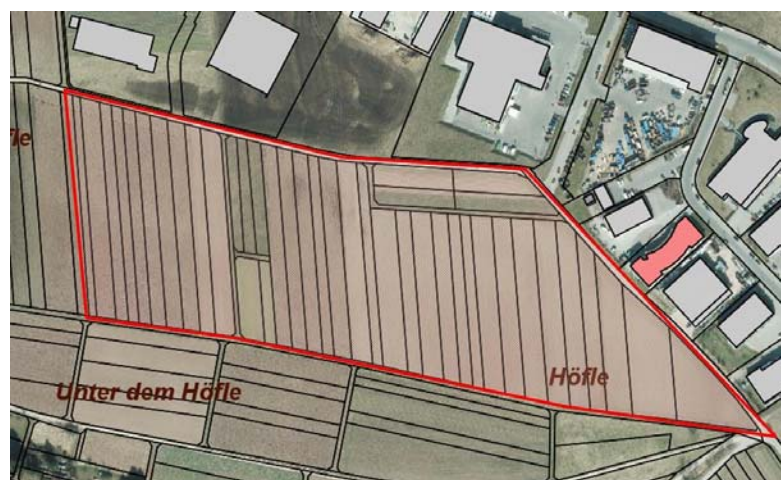
3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes Stammheimer Feld I und II. Es umfasst eine Fläche von ca. 6,7 ha. Das Gebiet wird landwirtschaftlich, hauptsächlich als Ackerfläche, genutzt.

Lage des Plan – und Untersuchungsgebietes



Abgrenzung des Plangebietes
(ohne Maßstab)



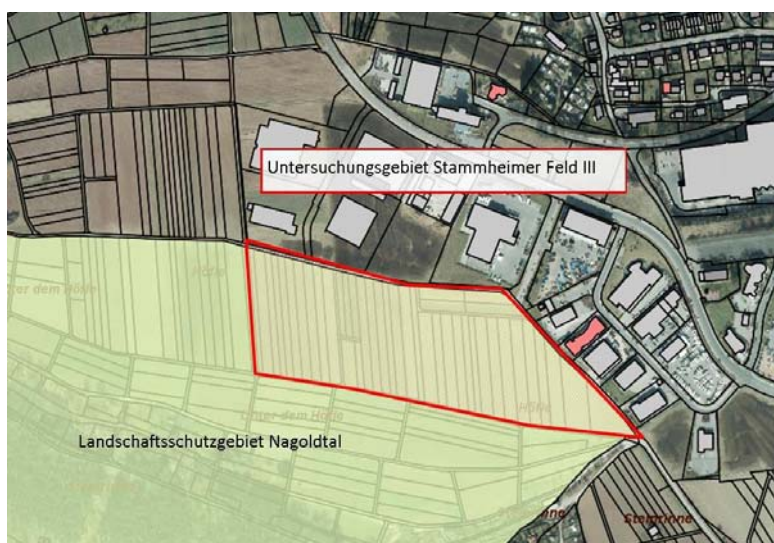
Strukturen:

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein FFH-Gebiet und auch kein Vogelschutzgebiet gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie. Weiterhin befindet sich dort kein kartiertes §32 – Biotop (NatSchG). Die gesamte Fläche des Untersuchungsgebiets befindet sich in einem Teilgebiet des Landschaftsschutzgebietes Nagoldtal.

Als wertgebende Strukturen herrschen Ackerflächen vor. Die Nutzung der Flächen geht nahezu bis an den bestehenden Feldweg im Norden. Es gibt keine Hecken oder Feldgehölze und nur eine Wiese (ca. 2000 m²). Diese Wiese ist als artenarme Fettwiese kartiert.

Das Untersuchungsgebiet ist daher sehr strukturarm.

Die Biotoptypen werden ausführlich beschrieben in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan.



Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ohne ausgebildete Krautsäume bestimmen im Plangebiet das Landschaftsbild (Blickrichtung Süden - Ausgangspunkt Feldweg angrenzend an bestehendes Gewerbegebiet)

Eindrücke: Frühjahr, Sommer 2014 und Frühjahr 2015



4 Ergebnisse

Vögel

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten nur 5 Vogelarten festgestellt werden. Wobei keine Vogelart im Plangebiet brutverdächtig ist. Die Arten wurden in den direkt angrenzenden Strukturen nachgewiesen oder nutzten die Fläche zeitweise als Nahrungshabitat. Sämtliche Vogelarten gelten nach BNatSchG als besonders geschützt.

Arten im Untersuchungsgebiet						
Status: B – Brutverdacht; BVU – Brutverdacht in der Umgebung; Rote Liste BW / D: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet, R extrem selten (entspricht 4 bei den Roten Listen der Länder; siehe oben)G Gefährdung anzunehmen, V Vorwarnliste BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz -§ besonders geschützte Art; §§ streng geschützte Art Anhang EU VS-RL - Vogelschutzrichtlinie						
NR	Art	Artnamen (deutsch)	Status	Rote Liste BW/D	Geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Amsel	Turdus merula	BVU	-	§	X
2	Feldlerche	Alauda arvensis	BVU	3/3	§	X
3	Haussperling	Passer domesticus	BVU	V/V	§	X
4	Rabenkrähe	Corvus corone	BVU	-	§	X
5	Turmfalke	Falco tinnunculus	BVU	V/-	§§	X

Amphibien und Reptilien

Das Vorkommen von Amphibien ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet und in der Umgebung unwahrscheinlich. Für Reptilien existieren ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen, so dass ein Vorkommen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Ein Vorkommen von Fledermausarten, die den Untersuchungsraum zur Jagd nutzen, ist nicht auszuschließen. Es fehlen allerdings großräumige Strukturen und linienförmige Gehölzstrukturen als Jagdhabitat und Orientierungslinie.

Wirbellose

Während der Begehungen wurden keine streng geschützten und artenschutzrechtlich relevanten Arten der Wirbellosen gefunden (Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler).

5 Verbotstatbestände und Vorschläge zu Schutzmaßnahmen

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht gänzlich auszuschließen, da Nist-, Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten nach BNatSchG geschützter Vogelarten potentiell vorhanden sind, dies gilt für das Vorkommen der Feldlerche in der Umgebung. Das Untersuchungsgebiet ist allerdings sehr strukturarm und intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Bei der Umsetzung kommt es unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen (zeitliche Terminierung der Erschließungsmaßnahmen wegen Einfluss auf Bodenbrüter – Feldlerche) zu keiner relevanten Beeinträchtigung der besonders geschützten Arten.

Die Umgebung ist adäquat strukturiert, so dass der Wegfall der Ackerfläche und der Wiese keine populationsrelevanten Einschnitte bei den betrachteten Tierarten erwarten lässt.

Zusätzliche Strukturen wie Feldhecken mit vorgelagerten Krautsäumen am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets zur Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet würden die Strukturvielfalt deutlich erhöhen und zu einer ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein großräumig angelegtes Feldlerchenprojekt in der Umgebung mit Lerchenfenstern o.ä. wäre sicherlich für den Erhalt und die Fortentwicklung der Feldlerchenpopulation in diesem Bereich positiv zu bewerten.

6 Zusammenfassung

Streng geschützte Arten

Im Umfeld des Eingriffsbereich konnte als streng geschützten Art der Turmfalke beobachtet werden. Das Plangebiet wird als Nahrungshabitat genutzt.

Möglich ist jedoch ebenfalls das zeitweise Auftreten weiterer streng geschützter Tierarten zur Nahrungssuche. Durch den Eingriff werden aber keine direkten Verluste bewirkt, noch wird der Erhaltungszustand potentieller lokaler Population negativ beeinflusst.

Besonders geschützte Arten

Die im Eingriffsbereich kartierten besonders geschützten Arten (Vogelarten) nutzen dieses als Nahrungshabitat. Bei der Einhaltung terminlicher Abstimmungen auf das potentielle Brutvorkommen der Feldlerche bei Erschließungsarbeiten und der Umsetzung der genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten

Die Durchführung einer speziellen Artenschutzprüfung ist nicht notwendig. Durch die Entwicklung des Plangebietes und die Berücksichtigung der genannten Maßnahmen (Feldhecke mit Krautsaum und Feldlerchenprojekt) werden keine streng- oder besonders geschützten Tierarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL und streng geschützte Arten nach BNatSchG) getötet oder deren Lebensstätten (Brut – und Aufzuchtshabitate) zerstört, noch kommt es zu erheblichen Störungen.